

08.12.97

**Empfehlungen**  
der Ausschüsse

a) G - Fz  
b) G

zu Punkt .... der 720. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1997

---

- a) Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
  
- b) Neuntes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch  
(Neuntes SGB V-Änderungsgesetz - 9. SGB V-ÄndG)

**A**

**1. Der federführende Gesundheitsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu beiden vom Deutschen Bundestag am 27. November 1997 verabschiedeten Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der Überarbeitung der Gesetze einberufen wird.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits am 10. März 1995 den Entwurf eines Gesetzes über die Berufe der Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beim Deutschen Bundestag eingebracht - BR-Drucksache 62/95 (Beschluß) -. Der Bundesrat begrüßt, daß mit dem vorliegenden Psychotherapeutengesetz seine Initiative - wenn auch mit erheblicher zeitlicher Verzögerung - vom Deutschen Bundestag aufgegriffen worden ist. Damit erscheint es möglich, nach einer über 20-jährigen Diskussion um die Schaffung

**Ausgeliefert am 09. DEZ. 1997** ...

(noch Ziff. 1)

eines Psychotherapeutengesetzes noch in dieser Legislaturperiode zu einer einvernehmlichen Regelung der berufsrechtlichen und sozialrechtlichen Voraussetzungen der Tätigkeit von Psychologischen Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten zu kommen.

Das vorliegende Psychotherapeutengesetz greift insbesondere im berufsrechtlichen Teil zahlreiche Lösungen des Gesetzentwurfs des Bundesrates auf, die den Standard der psychotherapeutischen Behandlungsmaßnahmen durch eine qualitätsorientierte Ausbildung grundsätzlich dauerhaft zu sichern und zu verbessern in der Lage sind. Gleichwohl weist das Gesetz weiterhin Regelungen auf, die dem Bundesrat derzeit eine Zustimmung nicht ermöglichen.

Insbesondere sind Änderungen in folgenden Bereichen notwendig:

- Das vorliegende Psychotherapeutengesetz wird der angestrebten Sicherung und Steigerung von Standards und Qualität psychotherapeutischer Versorgung nicht umfassend gerecht. Dies gilt insbesondere für die Versorgung durch Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und die vorgesehenen Übergangsbestimmungen.
- Das Gesetz kommt der berechtigten Forderung nach einer gleichberechtigten Teilnahme der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten an einer qualitätsorientierten Versorgung der Versicherten nur unzureichend nach. Es muß gewährleistet werden, daß die Ausübung der Psychotherapie für Ärztliche Psychotherapeuten auf der einen Seite und für Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten auf der anderen Seite unter gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden kann.
- Eine gleichberechtigte Mitwirkung der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den krankensicherungsrechtlichen Gremien zur Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung der Versicherten erfolgt nicht. Eine dauerhaft angemessene Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist sicherzustellen.

(noch Ziff. 1)

- Der grundsätzliche Ausschluß poliklinischer Institutsambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten von der Teilnahmeberechtigung an der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung diskriminiert diese Einrichtungen gegenüber poliklinischen Institutsambulanzen der medizinischen Fakultäten. Dadurch wird der Bestand der universitären psychologischen Forschung und Lehre in höchstem Maße gefährdet.

Der Bundesrat lehnt die Einführung einer Selbstbeteiligung bei der psychotherapeutischen Behandlung von Versicherten ab. Zuzahlungen führen entgegen der dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen beigefügten Begründung nicht zu mehr Eigenverantwortung bei der Inanspruchnahme von Leistungen der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV), sondern verstärken die Diskriminierung für psychisch Kranke; die behaupteten Steuerungseffekte treten nicht ein.

Das Beharren auf einer Zuzahlungsregelung für psychotherapeutische Leistungen läßt zudem vermuten, daß mit dieser Regelung das Ziel verfolgt wird, den Einstieg in eine generelle Selbstbeteiligung in der ambulanten Versorgung der Versicherten vorzubereiten. Das Prinzip des gleichen Zugangs zu gesundheitlicher Versorgung für alle Versicherten, unabhängig von ihrer sozialen und ökonomischen Lage, würde aufgegeben. Der Bundesrat ist nicht bereit, einer solchen Entwicklung Vorschub zu leisten.

## B

### 2. Der **Finanzausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat für den Fall, daß der Vermittlungsausschuß zu dem Gesetz\*) aus einem anderen Grunde angerufen werden sollte, die Einberufung auch mit dem Ziel zu verlangen, die Kostenfolgen des Gesetzes zu begrenzen.

\*

---

\*) Die Empfehlung des Finanzausschusses bezieht sich nur auf Drucksache 927/97.